

Landkreis Friesland

Der Wahlleiter

VORLAGEN Nr. 1002/2011

Jever, den 18.10.11

Sitzung/Gremium	am:	
Kreistag des Landkreises Friesland	02.11.2011	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Wahleinspruch von Herrn Wilm Müller, Zetel, gegen die Landrats- und Kreiswahl 2011

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch des Herrn Wilm Müller, Zetel, nach § 48 Abs. 1 Ziff. 1 NKWG ist zulässig, wird aber **als unbegründet zurückgewiesen.**

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein - entf. -						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung:		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
		Eigenanteil	objektbezogene Einnahmen			
€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € _____ <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____						
gez. Sibylle Jans _____ Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter/in		Sichtvermerke: _____ _____ _____ Abteilungsleiter Kämmerei Wahlleiter				
Beratungsergebnis:						
Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung:

Herr Wilm Müller hat mit Schreiben, eingegangen beim Landkreis Friesland am 04.10.2011, sowie zur Niederschrift bei Herrn Atzesdorfer, Raum 300, am 04.10.2011 Wahleinspruch gegen die Landrats- und Kreiswahl am 11.09.2011 eingelegt.

Seinen Wahleinspruch hat Herr Müller damit begründet, dass die Wahlbewerber auf den Stimmzetteln nur mit Vor- und Nachnamen und ohne Namenszusätze wie „Herr“, „Frau“, „Fräulein“ oder „Person“ bezeichnet sind. Damit verstoße das Wahlverfahren gegen die Würde der Wahlbewerber sowie auch der Wähler, so dass Herr Wilm Müller nicht an der Wahl teilnehmen konnte.

Ein Wahleinspruch ist gemäß § 46 Absatz 3 NKWG bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Bekanntgabe erfolgte am 08.10.2011, so dass die Frist von zwei Wochen noch nicht begonnen hat und der Wahleinspruch von Herrn Müller fristgerecht erfolgt ist.

Der Wahleinspruch von Herrn Müller ist damit **zulässig**.

Nach § 46 Absatz Satz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann ein Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Verordnung nach § 53 Absatz 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Herr Müller begründet seinen Wahleinspruch damit, dass die Stimmzettelgestaltung nicht den geforderten Angaben entspricht, weil ein Anrede-Zusatz fehlt, um die Wahlbewerber eindeutig als Person zu identifizieren.

Die zur Landrats- und Kreiswahl im Landkreis Friesland am 11.09.2011 ausgegebenen Stimmzettel erfüllen alle nach § 39 Abs. 1 Satz 1 NKWO und den verbindlichen Mustern 16 und 17 vorgeschriebenen Angaben: Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Wohnanschrift.

Eine Anrede „Herr“, „Frau“ oder „Person“, wie von Herrn Müller gefordert, ist nach den rechtlichen Grundlagen zur Wahl nicht vorgesehen und zudem entbehrlich, da sich nur natürliche Personen zur Wahl stellen können (§ 30 NLO) und es sich insofern bei jedem Wahlbewerber eindeutig um eine „Person“ handelt.

Es kann demnach kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gestaltung des Stimmzettels festgestellt werden, so dass der Wahleinspruch **unbegründet** ist.

Insgesamt ist der Wahleinspruch des Herrn Wilm Müller nach § 48 Abs. 1 Ziff. 1 NKWG **zwar zulässig, aber als unbegründet zurückzuweisen**.